

Art. 1 Name und Zweck

Die FDP. Die Liberalen Gemeinde Glarus (nachfolgend FDP Gemeinde Glarus) ist eine Sektion der FDP. Die Liberalen des Kantons Glarus und ist damit der FDP. Die Liberalen der Schweiz angeschlossen.

Sie bezweckt den Zusammenschluss aller liberal gesinnter Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus. Sie fördert die aktive Mitarbeit und Teilnahme am öffentlichen Leben.

Art. 2 Ziele

Die FDP Gemeinde Glarus verfolgt die Ziele der FDP des Kantons Glarus, insbesondere

- eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft;
 - Förderung wirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen;
 - Achtung der Menschenrechte und der Rechtsgleichheit;
 - Soziale Sicherheit;
 - Mitwirkung aller Bürger an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche;
 - Erhaltung einer intakten Umwelt.
-

Art. 3 Rechtsform

Die FDP Gemeinde Glarus ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches, mit Sitz beim Präsidenten.

Art. 4 Aufgaben der Partei

Sie bestehen darin, die Mitglieder über politische Geschäfte zu informieren und bei Abstimmungen im Sinne der Partei-Entscheidungen zu wirken sowie mit geeigneten Nominierungen eine angemessene Vertretung der FDP Gemeinde Glarus in den Behörden zu erwirken.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der FDP Gemeinde Glarus können Stimmberechtigte der Gemeinde Glarus werden, die sich zu den vorstehenden Grundsätzen bekennen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Parteiversammlung offen.

Wer einer anderen politischen Partei angehört, kann nicht gleichzeitig Mitglied der FDP Gemeinde Glarus sein.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung;
- durch Ausschluss.

Über einen Ausschluss-Antrag, der in der Traktandenliste enthalten sein muss, entscheidet die Parteiversammlung endgültig.

Der Ausschluss muss nicht begründet werden und ist der kantonalen Parteileitung zu melden.

Art. 7 Sympathisanten

Personen, die Interesse an der Parteilarbeit der FDP Gemeinde Glarus bekunden, können als Sympathisanten betrachtet werden.

Sie werden zu allen Veranstaltungen eingeladen, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Die Bezahlung eines Beitrages ist für Sympathisanten freiwillig.

Art. 8 Organisation

Die Organe der Partei sind:

- a) die Parteiversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Sie ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung und Erledigung nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder der Rechnungsrevisoren fallen.

In ihre Befugnisse gehören insbesondere:

- Entscheidung über Wahlkandidaturen;
- die Herausgabe der Parteiparole bei wichtigen Abstimmungen;
- die Beschlussfassung der Hauptversammlungsgeschäfte sowie die Statutenänderung.

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Parteiversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus versandt.

Der Einladung ist eine Traktandenliste beizulegen. An der Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Bei Wahlen kommt jedem Mitglied ein Vorschlagsrecht zu. Der Wahlvorschlag kann an der Parteiversammlung unterbreitet werden.

Art. 10 Beschlussfassung

Bei Parteiversammlungsbeschlüssen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Dies wiederholt sich, bis nur noch zwei Kandidaten übrigbleiben, unter welchen dann das einfache Mehr entscheidet.

Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Abänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zu der betreffenden Versammlung im Wortlaut unterbreitet werden.

Art. 11 Hauptversammlung

Sie findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und umfasst:

- a) Jahresbericht des Präsidenten;
- b) Vorstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Entlastung des Kassiers und der Revisoren;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren für eine 4-jährige Amtsdauer;
- e) Ersatzwahlen während der Amtsdauer;
- f) Behandlung von Anträgen und Rekursen;
- g) Varia und Umfrage.

Art. 12 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten rechtzeitig einzureichen, so dass dem Vorstand genügend Zeit zur Stellungnahme bleibt.

Diese Anträge sind an einer der nächsten Parteiversammlungen zu behandeln.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Die Wahl eines Co-Präsidiums ist zulässig.

Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Präsident, Vorstandsmitglieder und Revisoren werden auf eine vierjährige Amtszeit gewählt und sind wieder wählbar. Die Erneuerungswahlen erfolgen jeweils nach Abschluss der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Der Vorstand besorgt den Verkehr mit der kantonalen Parteileitung und bestimmt die Delegierten zur kantonalen Delegiertenversammlung. Er kann Behördenmitglieder mit beratender Stimme zur Behandlung besonderer Geschäfte beiziehen.

Der Präsident oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr.

Art. 14 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand leitet die FDP Gemeinde Glarus.

Ihm obliegt die ordentliche Geschäftsführung, insbesondere die Genehmigung der Versammlungsprotokolle.

Der Vorstand ist befugt, über einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000 pro Jahr und über wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500 pro Jahr selber zu beschliessen. Für weitere Ausgaben braucht es die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

In dringenden Geschäften, welche nicht die ordentliche Geschäftsführung betreffen, ist der Vorstand befugt, die angemessenen Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlüsse gelten dann als genehmigt, wenn sie nicht innert fünf Tagen von wenigstens einem Zehntel aller Mitglieder abgelehnt worden sind.

Die Parteiversammlung kann ein Mitglied des Vorstands jederzeit vor Ablauf der Amtsdauer mit sofortiger Wirkung abberufen.

Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand gestellt und der Traktandenliste beigefügt werden.

Über einen Abberufungsantrag, der in der Traktandenliste enthalten sein muss, entscheidet die Parteiversammlung endgültig.

Die Abberufung muss nicht begründet werden und ist der kantonalen Parteileitung zu melden.

Das betroffene Vorstandsmitglied kann vorgängig durch die Parteiversammlung angehört werden, hat jedoch kein Stimmrecht in eigener Sache und tritt in den Ausstand.

Die Abberufung erfolgt durch eine einfache Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 Vertretung nach aussen

Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Partei nach aussen.

Sie führen Kollektivunterschrift.

Art. 16 Rechnungswesen und Haftung

Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Verbindlichkeiten haftet die FDP Gemeinde Glarus nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben am Parteivermögen keinerlei Anspruch.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

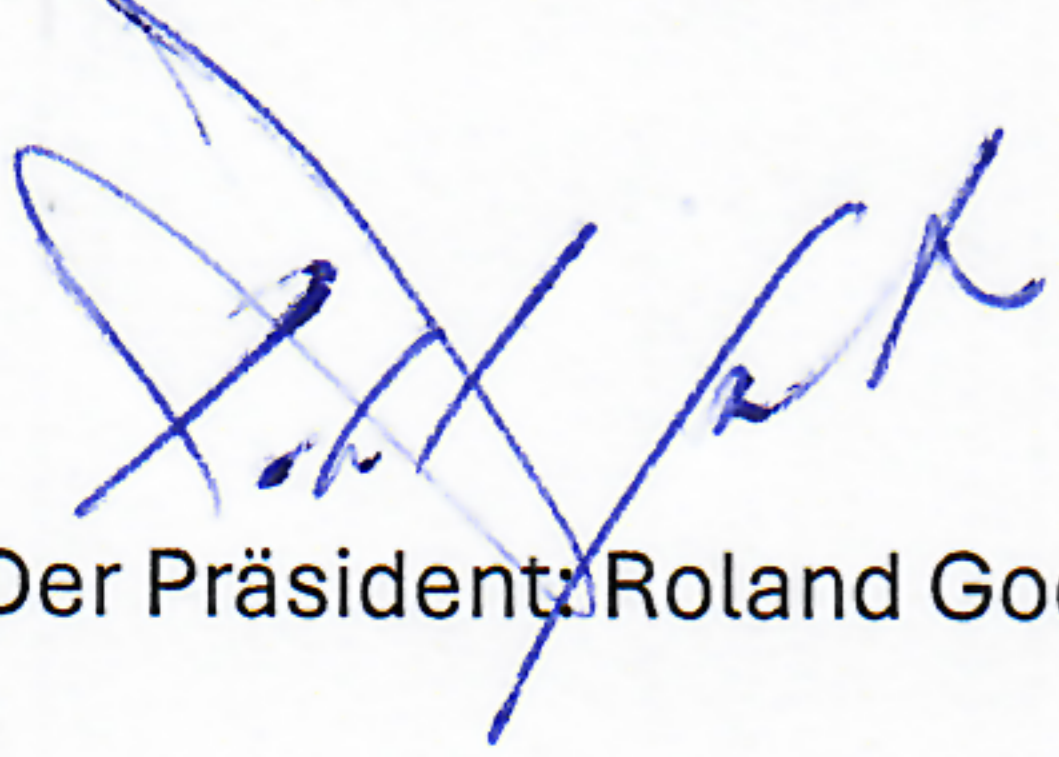
Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

Art. 18 Schlussbestimmungen

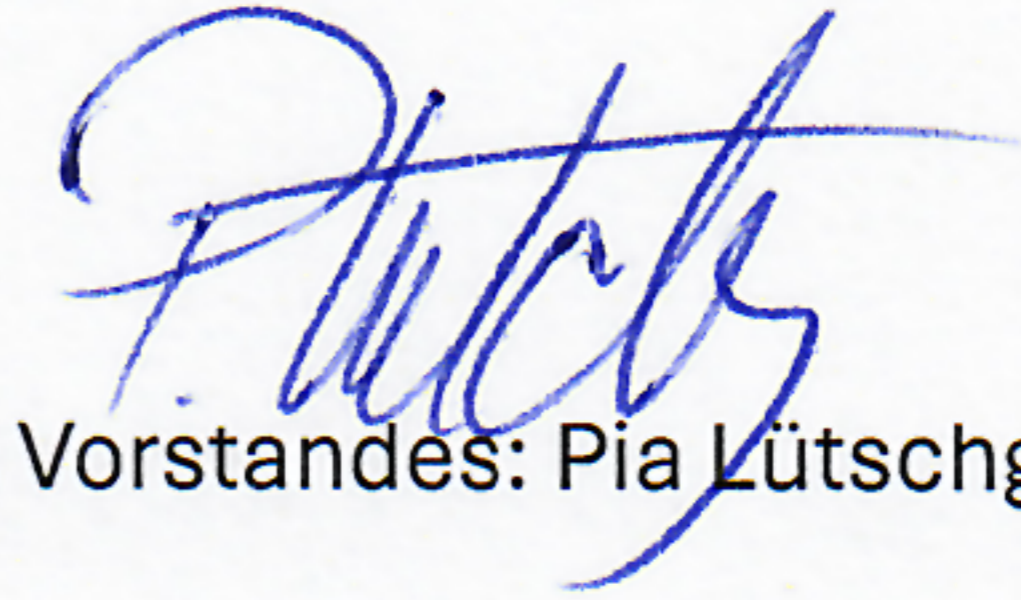
Diese Statuten ersetzen die bisher geltenden Statuten der FDP Glarus vom 11. März 2009 und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Parteiversammlung am
19. November 2025 überarbeitet und genehmigt.

Glarus, 19. November 2025
FDP Gemeinde Glarus



Der Präsident: Roland Goethe



Im Namen des Vorstandes: Pia Lütschg